



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

der Gemeinde Muldenhammer

Haushaltsjahre 2013 bis 2022

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

September 2024

Gz.: Zwi-0444/731

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Zwickau

Brunnenstraße 19
08056 Zwickau

Telefon: +49 375 27408-0

E-Mail*: poststelle@zwickau.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html>.

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Abkürzungen	5
	Vorblatt	7
I	Vorbemerkungen	8
II	Prüfungsergebnisse	10
1	Finanzanalyse	10
1.1	Kennzahlen	10
1.2	Ergebnisse der Finanzanalyse	11
2	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	13
3	Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	13
3.1	Vorläufige Haushaltsführung	13
3.2	Kreditwirtschaft	14
3.3	Zuschusszahlungen an Vereine	15
3.3.1	Zuschusszahlungen an einen Sportverein	15
3.3.2	Laufender Zuschuss an einen Verein	16
4	Öffentliche Einrichtungen	18
4.1	Gebührenkalkulationen	18
4.2	Abrechnungen	19
4.3	Weitere Einrichtungen der Gemeinde	20
4.3.1	Vereinsheim	20
4.3.2	Sauna	21
5	Beschaffung und Vergabe	22
5.1	Führung der Sachakten	22
5.2	Dokumentation der Vergabeverfahren	23
5.3	Erwerb Bauhoffahrzeug Unimog	24
5.4	Erwerb Bauhoffahrzeug Fiat Fullback Multijet	25
5.5	Erwerb Mobilbagger	25
5.6	Fahrzeugleasing	26

5.7 Allgemeine Vertragsbedingungen 27

III Erforderliche Stellungnahmen 28

Anlagen

Anlage 1 Anlage zur Kennzahlentabelle

Anlage 2 Personenbezogene Daten (**vertraulich**)

Abkürzungen

AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Art.	Artikel
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
e. V. / eV	eingetragener Verein
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	Einwohner
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gz.	Geschäftszeichen
Hj.	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
KiTa	Kindertagesstätte
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SäHO	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung)
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SRH	Sächsischer Rechnungshof
StaLa	Statistisches Landesamt
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
T€ / TEUR	Tausend Euro
TEW	Tausend Einwohner
TNr. / TNrn.	Textnummer / Textnummern
USt	Umsatzsteuer
UVgO	Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung)
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VK	Vergabekammer
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A

VOL/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)
VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZMS	Zahlungsmittelsaldo

Vorblatt

Gemeinde	Muldenhammer	
Rechtsaufsichtsbehörde	Landratsamt Vogtlandkreis	
Einwohnerzahl am	30.06.2013	3.295
	30.06.2022	2.929
Bürgermeister	Jürgen Mann	
	bis 31.03.2024	
	Wolfgang Schädlich	
	ab 01.04 2024	
Örtliche Rechnungsprüfung	Rechnungsprüfungsamt Stadt Plauen	

I Vorbemerkungen

Das StRPrA Zwickau hat im Auftrag des SRH gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Gemeinde Muldenhammer (nachfolgend Gemeinde) in den Hj. 2013 bis 2022 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden vom 10.10.2023 bis 14.12.2023 mit Unterbrechungen statt. Das Abschlussgespräch wurde am 17.09.2024 unter Teilnahme der RAB geführt.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 SächsVergabeG hatte die Gemeinde bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes die VOL anzuwenden. Zur Vereinfachung werden nachstehend nur die Bestimmungen der VOL zitiert.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Zwickau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Gemeinde eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Zwickau der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Die Gemeinde hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Gemeinde eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten, hat die Gemeinde das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Kennzahlen

Im Folgenden wird die Entwicklung des finanziellen Handlungsspielraums und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand von Kennzahlen im Prüfungszeitraum ab 2018 und im Planungszeitraum ab 2023 dargestellt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1).

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Leistungsfähigkeit/ Handlungsspielraum			Risikoinschätzung		
			2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Prüfungszeitraum			Planungszeitraum		
	Datenbasis (sofern keine *StAlA-Daten verwendet)	-	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	nicht gegeben	teilweise gegeben	gegeben	Risiko	kein Risiko
	Einwohner zum 30.06. d. J.	EW	3.073	3.050	3.037	2.981	2.929	2.929	2.929	2.929	2.929	2.929	-	-/+	+	-	+
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit																	
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	27,63	67,25	124,94	195,52*	-1,23*	-105,89	-70,37	-49,01	-3,14			X	X		
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi	€/EW	1372,66*	1343,28*	1197,06*	1029,78*	962,96*						X				
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHWi	€/EW	1372,66*	1343,28*	1197,06*	1029,78*	962,96*						X				
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	556,29*	612,82*	630,24*	739,28*	686,5*	649,09	661,84	678,62	698,42		X				
5	Grundsteuern A und B	€/EW	99,55*	99,27*	114,55*	104,56*	106,48*	108,23	108,23	108,23	108,23						
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	175,83*	210,63*	225,01*	312,18*	261,68*	198,02	198,02	198,02	198,02						
7	Personalbestand nach VwV KomHWi	VZÄ/TEW	6,77*	6,06*	6,05*	6,14*	6,49*						X				
8	Zuwendungsquote	%	35,13	36,04	38,41	38,84	38,69	38,58	37,93	38,54	38,24						
9	Zinslastquote	%	1,61	1,32	1,17	1,00	0,82	0,70	0,77	0,50	0,43			X			X
10	Gesamtergebnisquote	%	-1,03	1,89	6,23	-8,15	-8,81	-11,91	-9,13	-8,49	-6,97	X			X		
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	> 100	∞	∞	38	32	21	28	29	34			X			X
12	Reinvestitionsquote	%	47,38	58,87	86,90	74,34	182,66	491,10	365,86	4,55	4,64		X				X
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	127	163	194	279,84*	< 100*	< 100	< 100	< 100	< 100		X		X		
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	197	215	329	524,49*	629,16*	501	228	199	221			X			X
15	Abschreibungsintensität	%	19,19	19,00	18,83	17,97	18,33	16,69	17,25	18,45	18,20						
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	36,21	38,06	38,79												

Datenquellen:

Weiße Felder: Plandaten, hier: Daten des Haushaltsplans 2021 und 2022 für den Prüfungszeitraum bzw. des Haushaltsplans 2023 für den Planungszeitraum.

Graue Felder: Ist-Daten der kommunalen Jahresabschlüsse oder der Kassenstatistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Letztere sind zusätzlich mit * gekennzeichnet.

1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse

Der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung waren im **Prüfungszeitraum** nur eingeschränkt gegeben.

Die Verschuldung des Kernhaushalts lag - bedingt durch die Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten infolge der Reintegration des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft zum 01.01.2015 in den Gemeindehaushalt - über dem größenklassenbezogenen Richtwert von 850 €/EW nach Abschnitt A Ziffer I. Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi. Insgesamt konnte die Verschuldung jedoch stetig abgebaut werden.

Die Steuern gesamt (netto) lagen in allen Hj. unter den Vergleichswerten der Gemeinden in der Größenklasse von 3.000 bis unter 5.000 EW (ab Hj. 2021 in der Größenklasse 1.000 bis unter 3.000 EW).¹ Dennoch gelang es der Gemeinde, im Prüfungszeitraum - mit Ausnahme des Hj. 2022 - Nettoinvestitionsmittel zu erwirtschaften.

Mit ihrer Personalausstattung überschreitet die Gemeinde im Prüfungszeitraum deutlich den entsprechenden Personalstandsrichtwert von 4,9 VZÄ/TEW nach Abschnitt A Ziffer I. Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) VwV KomHWi. Der hohe Personalbestand im Kernhaushalt resultierte u. a. aus der Reintegration der Wohnungsverwaltung in den Haushalt der Gemeinde und dem damit einhergehenden Personal sowie aus der rückläufigen Entwicklung der Einwohnerzahl. Aufgrund des hohen Personalbestandes hatte auch die RAB im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigungen der Haushaltssatzungen auf eine aufgabenkritische Prüfung des Personalumfangs hingewiesen.

Die Gesamtergebnisquote der Gemeinde war - mit Ausnahme der Hj. 2019 und 2020 - im Prüfungszeitraum negativ und der Ergebnisausgleich war nur durch die Verrechnungsmöglichkeit des § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO sichergestellt. Ein dauerhaft verfehlter Ausgleich des Gesamtergebnisses entspricht jedoch nicht dem Grundgedanken eines ausgeglichenen Ressourcenverbrauchs und stellt eine Belastung künftiger Generationen dar. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die Kennzahl ab dem Hj. 2021 aufgrund fehlender Jahresabschlüsse nur auf Plandaten basierte. Diese Prognosen stehen damit unter dem Vorbehalt von Planungsunsicherheiten und einer vorsichtigen Planung.

¹ Quelle: StaLa des Freistaates Sachsen, Kassenstatistik (Vergleichswerte: 2018: 700,94 €/EW, 2019: 732,39 €/EWE, 2020: 686,21 €/EW, 2021: 811,12 €/EW, 2022: 788,64 €/EW).

Die Reinvestitionsquote war im Prüfungszeitraum risikobehaftet. Investitionen reichten - mit Ausnahme des Hj. 2022 - nicht aus, um den Werteverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen.

Im **Planungszeitraum** sind hauptsächlich haushaltswirtschaftliche Risiken bei den Nettoinvestitionsmitteln und beim Ergebnisausgleich (Gesamtergebnisquote) zu erkennen. Auch die Schuldendienstfähigkeit I als Fähigkeit der Gemeinde, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen, ist in den Planjahren nicht gegeben. Die Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung muss planseitig über Ersatzdeckungsmittel (z. B. liquide Mittel) kompensiert werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aufgrund fehlender Jahresabschlüsse ab dem Hj. 2021 keine valide Basis für die Fortentwicklung der Daten für den Planungszeitraum vorlag. Die Gemeinde ist daher angehalten, die offenen Jahresabschlüsse zeitnah aufzustellen und ihre Haushaltsplanung auf fundierten Daten aufzubauen. Nur so können ihr finanzieller Handlungsspielraum und ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit gesichert und Risiken frühzeitig erkannt werden. Die Plandaten basieren zudem auf Haushaltsdaten, die vor Berücksichtigung der enorm gestiegenen Rohstoff- und Energiepreise (u. a. aufgrund der Ukraine-Krise) geplant wurden. Deshalb sind die Planzahlen und darauf aufbauenden Kennzahlen nur eingeschränkt aussagekräftig.

Das Frühwarnsystem des SMI (Stand August 2024) weist die Gemeinde anhand der Haushaltsplandaten 2024 im Übrigen mit dem Buchstaben „C“ für eine kritische Haushaltslage aus.

2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde zur Haushalts- und Wirtschaftsführung hatte sich auf die Hj. 10/2009 bis 2012 erstreckt. Es wird auf den Prüfungsbericht vom Januar 2018, Az. 2-14523245G710-16.007-V, verwiesen.

Unter TNr. IV 2.1 dieses Prüfungsberichtes wurde der Gemeinde aufgegeben, die fehlenden Stellenbeschreibungen und -bewertungen für ihre Mitarbeiter zu erstellen. In ihrer Stellungnahme vom 12.03.2018 zum Prüfungsbericht teilte die Gemeinde mit, dass sie dies bis zum 30.09.2018 umsetzen würde.

Dieser Zusage kam die Gemeinde jedoch nicht nach. Aufgrund der nach wie vor nicht erstellten Stellenbeschreibungen- und -bewertungen erteilte die RAB der Gemeinde mit Schreiben vom 07.12.2020 gemäß § 109 Abs. 5 Satz 3 SächsGemO nur einen eingeschränkten Abschluss der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 10/2009 bis 2012 und forderte die Gemeinde nochmals auf, die fehlenden Unterlagen bis zum 31.03.2021 zu erstellen.

Die Stellenbeschreibungen und -bewertungen lagen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen der aktuellen überörtlichen Prüfung noch immer nicht vor. Die Gemeinde hatte folglich die Beanstandung nicht ausgeräumt und kam der Aufforderung der RAB nicht nach.

Folgerung:

Da die Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist (vgl. Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf), hat sie die Pflicht, die geltenden Bestimmungen zu beachten. Der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung ist deshalb verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die o. g. Beanstandung aus der vorangegangenen Prüfung nunmehr abgestellt wird.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Vorläufige Haushaltsführung

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, die Befassung der RAB und die sich anschließende Bekanntmachung erfolgten oftmals erst in den laufenden Hj. und damit entgegen den Fristen des § 76 Abs. 2 und 3 SächsGemO zu spät:

Hj.	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Beschluss des Gemeinderates über die Haushaltssatzung	14.03.2018	13.03.2019	26.02.2020	24.02.2021	16.02.2022	22.02.2023
letzter Tag der Auslegung der öffentlichen Bekanntmachung der beschlossenen Haushaltssatzung	04.05.2018	10.05.2019	23.04.2020	30.04.2021	22.04.2022	28.04.2023

Durch die zeitlichen Verzögerungen bei der Beschlussfassung im Gemeinderat, bei der Vorlage und Befassung durch die RAB und bei der sich anschließenden öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nahm die Gemeinde in den geprüften Hj. in Kauf, dass sie den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 78 SächsGemO unterworfen war.

Zudem waren die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung nach § 78 SächsGemO nicht durchgängig beachtet. Beispielsweise beauftragte die Gemeinde im Hj. 2018 mit Datum vom 04.04.2018 die Lieferung eines Dreiseitenkippers (Wertumfang 7.657,65 € brutto). Im Hj. 2019 beauftragte die Gemeinde mit Schreiben vom 11.04.2019 die Lieferung eines gebrauchten Baggers für den Bauhof mit einem Anschaffungswert i. H. v. 53.550 € (brutto).

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO durften in der haushaltslosen Zeit aber nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Erfüllung die Gemeinde rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Dass diese Voraussetzungen bei den o. g. Beispielen vorlagen, war nicht ersichtlich und hatte die Gemeinde nicht dokumentiert.

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig stärker auf einen rechtzeitigen Erlass der Haushaltssatzung hinzuwirken. Sofern zeitweise eine vorläufige Haushaltsführung nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Vorgaben des § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO ausreichend zu beachten.

3.2 Kreditwirtschaft

Die Gemeinde vereinbarte bei Darlehensaufnahmen teilweise tilgungsfreie Jahre.

So nahm die Gemeinde mit Vertrag vom 09.05.2014 ein Darlehen i. H. v. 900 T€ auf. Die Verzinsung des Auszahlungsbetrages erfolgte i. H. v. 1,00 %. Die erstmalige monatliche

Tilgungsrate i. H. v. 4.799,22 € war von der Gemeinde nach 3-jähriger Tilgungsfreiheit am 30.05.2017 zu zahlen. Mit Ablauf der Zinsbindungsfrist am 30.04.2019 belief sich die Restschuld des Darlehens auf rd. 801,9 T€.

Mit einem weiteren Vertrag vom 10.03.2015 nahm die Gemeinde ein Darlehen i. H. v. 1,1 Mio. € auf. Die Verzinsung des Auszahlungsbetrages betrug 1,37 %, wobei das Darlehen bis zur vertraglich vereinbarten Rückzahlung zum 30.12.2034 für die ersten drei Jahre ebenfalls tilgungsfrei gestellt wurde.

Die Vereinbarung von tilgungsfreien Jahren und die damit verbundene Verlängerung der Darlehensrückzahlungen stand grundsätzlich im Widerspruch zu einer wirtschaftlichen Kreditpolitik i. S. v. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, da aufgrund der tilgungsfreien Jahre der Finanzhaushalt am Anfang durch verminderte Auszahlungen entlastet wird, aber die Zinsbelastung sich insgesamt erhöht. Zudem verzögerte dies den Abbau der überdurchschnittlich hohen gemeindlichen Verschuldung (vgl. TNr. II 1.2).

Die vereinbarte Tilgungsfreiheit hat auch dazu geführt, dass nach Ablauf der Zinsbindungsfrist voraussichtlich mit deutlich höheren Zinsen zu rechnen ist. Insoweit entstehen hier zusätzliche Auszahlungen, die vermeidbar wären.

Folgerung:

Entsprechend einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO hat die Gemeinde bei künftigen Darlehensverträgen auf die Vereinbarung tilgungsfreier Jahre zu verzichten.

3.3 Zuschusszahlungen an Vereine

3.3.1 Zuschusszahlungen an einen Sportverein

Mit Schreiben vom 20.02.2014 bat der Verein A die Gemeinde um finanzielle Unterstützung i. H. v. 50 T€ beim Vorhaben „Ersatzneubau Mehrzweckgebäude“. Dies entsprach knapp 50 % der geplanten Gesamtkosten der Maßnahme i. H. v. 122,5 T€. Die Finanzierung des Restbetrages erfolgte über Zuschüsse des Landessportbundes und Eigenmittel des Vereins. Die Gemeinde plante anschließend in den Hj. 2014 und 2015 die Auszahlungen von jeweils 25 T€ an den Verein. Mit Beschlussfassungen zu den Haushaltssatzungen einschließlich der Haushaltspläne 2014 und 2015 durch den Gemeinderat wurden die geplanten Zuschusszahlungen genehmigt und auskunftsgemäß entsprechend an den Verein ausgezahlt.

Die Gemeinde konnte weder einen schriftlichen Zuwendungsbescheid noch eine privat- oder öffentlich-rechtliche Zuwendungsvereinbarung mit dem Verein vorlegen. Damit beachtete sie für derartige Zuschüsse nicht das Schriftformgebot nach § 60 Abs. 1 SächsGemO.

Daneben verfügte die Gemeinde in Ermangelung von Zuwendungsbescheiden nicht nachweisbar über eine Rechtsgrundlage für die Anforderung von Verwendungsnachweisen vom Verein und die Überprüfung der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung. Auch wenn das kommunale Haushaltsrecht keine Vorschriften über Zuwendungen an Dritte enthält und auch die Regelungen des staatlichen Haushaltsrechts nicht anwendbar sind, ist daraus nicht zu schließen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften insoweit in einem weitgehend unregulierten rechtlichen Raum handeln würden. Wichtige Grundsätze des Zuwendungswesens leiten sich aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ab. Der Verwendungsnachweis stellte zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Mitteleinsatzes einen wesentlichen Bestandteil des Zuwendungsverfahrens dar. Aus ihm hatte sich die Ordnungsmäßigkeit des Handelns, die Zweckerfüllung und insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Verwendung zu ergeben.²

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig die gesetzlichen Formvorschriften des § 60 Abs. 1 SächsGemO zu beachten. Sie hat zudem künftig Zuwendungsbescheide zu erlassen oder Zuwendungsvereinbarungen zu schließen und Belege über die Verwendung der Zuwendung einzufordern. Hierzu sollte sie ausführliche Vorgaben über die Erstellung des Verwendungsnachweises sowie die Möglichkeit von Rückforderungsansprüchen im Fall einer zweckwidrigen Verwendung in ihre Zuwendungsbescheide oder Zuwendungsvereinbarung aufnehmen.

3.3.2 Laufender Zuschuss an einen Verein

Die Gemeinde gewährte dem Verein B auf der Grundlage einer im Jahr 2006 getroffenen und mit Datum vom 08.06.2020 fortgeschriebenen Vereinbarung zur Betreuung eines Museums jährliche Zuwendungen i. H. v. 25 T€. Mit den jährlichen Zuwendungen waren die laufenden

² Krämer, Schmidt, Zuwendungsrecht, Zuwendungspraxis, Kommentar, Loseblatt mit Stand September 2014, Abschnitt E I, Nr. 1.1.

zuwendungsfähigen Ausgaben (u. a. Bewirtschaftungskosten, Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Geschäftsausgaben, Kosten der Fahrzeughaltung sowie Steuern und Versicherung) des Vereins zu bezuschussen.

Verfahrensseitig (vgl. § 14 der Vereinbarung) hatte der Verein vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres jeweils bis 01.11. des laufenden Jahres bei der Gemeinde einen Antrag auf die Zuwendung zu stellen. In den jährlichen Anträgen hatte der Verein dabei jeweils die geplanten jährlichen Ausgaben aufzuführen und diese den geplanten Einnahmen – einschließlich der Zuwendungen der Gemeinde - zum Nachweis eines geplanten ausgeglichenen Ergebnisses gegenüberzustellen.

Der Bürgermeister hatte im Rahmen eines jährlichen Bewilligungsbescheides die Entscheidung des Gemeinderates mitzuteilen (§ 14 Abs. 3 der Vereinbarung). Die bewilligte jährliche Zuwendung war in 12 Monatsbeträgen auszuführen (§ 14 Abs. 4 der Vereinbarung) und die sachgerechte Mittelverwendung war durch den Verein jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen (§ 15 Abs. 1 der Vereinbarung). Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mittelverwendung waren die Grundsätze der SäHO zu beachten (§ 15 Abs. 2 der Vereinbarung).

Die Zuschusszahlungen wurden jeweils in den Haushaltsplänen der Gemeinde geplant.

Nichtbeachtung von Verfahrensregelungen

Im geprüften Abrechnungszeitraum war festzustellen, dass der Gemeinderat entgegen den Regelungen der Vereinbarung weder separate Beschlussfassungen zur jeweiligen jährlichen Zuwendung beschlossen hatte noch ein schriftlicher Bewilligungsbescheid gegenüber dem Verein erlassen wurde. Die jeweiligen Beschlussfassungen zu den Haushaltssatzungen einschließlich Haushaltsplänen, in welchen die Zuwendungen veranschlagt waren, konnten diese Beschlussfassungen auch nicht ersetzen, da anteilige Auszahlungen der Zuwendungen regelmäßig vor Bestandskraft der jeweiligen Haushaltssatzungen erfolgten.

Prüfung der sachgerechten Verwendung

Die vom Verein für das jeweils betreffende Haushaltsjahr erstellten Verwendungsnachweise enthielten regelmäßig eine summenmäßige Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben und das jeweilige Jahresergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag). Eine Prüfung der im Verwendungsnachweis vom Verein aufgelisteten Einnahmen und Ausgaben durch die Gemeinde selbst war bisher nicht erfolgt. Insoweit kam die Gemeinde ihrer Kontrollpflicht zur

sachgerechten Verwendung der ausgereichten öffentlichen Mittel und damit zur Sicherstellung deren wirtschaftlicher Verwendung i. S. d. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO nicht nach.

Aus der gesetzlichen Regelung über den Verwendungsnachweis (§ 44 Abs. 1 SäHO) folgt das Recht und die Pflicht der Verwaltung, diesen auch zu prüfen. Die Vorlage von Verwendungsnachweisen durch die Zuwendungsempfänger und die Einräumung von Prüfungsrechten des Zuwendungsgebers erfordern, dass die Bewilligungsbehörde die für sie dadurch gegebenen Möglichkeiten einer Kontrolle der Verwendung von öffentlichen Mitteln in Form von Zuwendungen auch wahrnehmen.³

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig die Zuwendungen entsprechend der o. g. Vereinbarung zu gewähren und zudem eine sachgerechte Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise sicherzustellen.

4 Öffentliche Einrichtungen

4.1 Gebührenkalkulationen

Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen Turnhallen sowie die Friedhofshallen in den Ortsteilen Hammerbrücke und Tannenbergesthal als öffentliche Einrichtung und erhebt für deren Nutzung Gebühren, welche in der Sportstättegebührensatzung vom 11.05.2016 und in der Friedhofshallenbenutzungssatzung vom 27.07.2011 der Höhe nach festgesetzt wurden.

Kalkulationen für die Höhe der Gebühren lagen für beide Einrichtungen bis zum Ende der örtlichen Erhebungen nicht vor.

Ungeachtet der Tatsache, dass einer ordnungsgemäßen Gebührenbemessung ausgehend von § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG formal eine entsprechende Kalkulation zugrunde gelegt werden musste, war eine solche Kalkulation auch aus Transparenzgründen angezeigt. Nur so konnte der für die Gebührenbemessung zuständige Gemeinderat den Grad der Kostendeckung überblicken und sachgerecht zu einer Entscheidung über die Gebührenhöhe bzw. den entstehenden Zuschussbedarf gelangen.

³ Vgl. Krämer, Schmidt, Zuwendungsrecht, a. a. O. (Fußnote 2), Abschnitt E Ziffer III Nr. 1.

Folgerung:

Die Gemeinde hat die Gebühren nunmehr zu kalkulieren und ausgehend hiervon die bisherige Gebührenhöhe zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4.2 Abrechnungen

Für die Höhe der Nutzungsgebühr der Sportstätten war u. a. Gebührenmaßstab die Anzahl der jeweils anwesenden Nutzer. Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen war festzustellen, dass teilweise die Anzahl der jeweiligen Nutzer pro Nutzungseinheit in den Sportstätten händisch von den Nutzern selbst in ausliegenden Listen erfasst wurden. Auskunftsgemäß wurden anschließend die entsprechenden Nutzungsgebühren in den Einrichtungen bar von den Nutzern in Geldkassetten vor Ort hinterlegt, sicher eingeschlossen und am nächsten Tag durch die Schulsekretärinnen auf dem Konto der Gemeinde eingezahlt.

Die Gemeindekasse erstellte im Anschluss eine Annahmeanordnung mit entsprechender Höhe des Einzahlungsbetrages, zeichnete gleichfalls für die sachliche und rechnerische Richtigkeit und vollzog die Annahme. Ein Nachweis über die Richtigkeit der vorgenommenen Einzahlungen mittels Nachweise über die jeweilige Anzahl der anwesenden Nutzer lag der Gemeindekasse zum jeweiligen Zeitpunkt der Annahmeanordnung lediglich in Form der händischen Eintragungen in den Anwesenheitslisten vor und war insoweit objektiv nicht überprüfbar.

Aufgrund dieser Vorgehensweise war es der Gemeindekasse entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsKomKBVO nicht möglich, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der vorgenommenen Einzahlungen zum jeweiligen Einzahlungszeitpunkt zu beurteilen. Dies war aber Voraussetzung für die Erteilung der Zahlungsanordnung, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsKomHVO.

Folgerung:

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Kosten der Einrichtung größtenteils unabhängig von der Anzahl der Nutzer entstehen und die Gemeinde die tatsächliche Anzahl der Nutzer je Nutzereinheit nur eingeschränkt überprüfen kann, wird ihr empfohlen, einen anderen Gebührenmaßstab zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Zahlungsverkehr gemäß § 12 Abs. 1 SächsKomKBVO nach Möglichkeit unbar abzuwickeln ist und Zahlungsmittel nur in

Räumlichkeiten der Gemeindekasse durch die entsprechenden Beauftragten anzunehmen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SächsKomKBVO).

4.3 Weitere Einrichtungen der Gemeinde

4.3.1 Vereinsheim

Die Gemeinde überließ im geprüften Zeitraum einem ansässigen Verein das ihr gehörende Vereinsheim einschließlich Gaststätte im Ortsteil Hammerbrücke zur alleinigen Betreibung. Schriftliche Nutzungsvereinbarungen des mit rd. 600 T€ (Buchwert Stand 31.12.2022) bewerteten Gebäudes lagen auskunftsgemäß zum Erhebungszeitpunkt nicht vor. Ein Nutzungsentgelt zahlte der Verein nicht.

Die Gemeinde war auf Grundlage des § 90 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gehalten, ihre Liegenschaften - und damit auch das Vereinsheim - in der Regel nur zum vollen Wert zu überlassen. Dabei stand es der Gemeinde zwar frei, bestimmten Benutzergruppen, wie z. B. Vereinen, Vergünstigungen in Form geminderter Nutzungsentgelte einzuräumen (vgl. § 90 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 SächsGemO). Im Fall des o. g. Vereins entschied sich die Gemeinde mit dem Verzicht auf das ihr eigentlich zustehende Nutzungsentgelt auskunftsgemäß auch zur Förderung der Vereinsarbeit.

Der vollkommene Verzicht auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes, speziell im Hinblick auf die Betreibung einer Gaststätte im Vereinsheim als wirtschaftliche Tätigkeit, sieht das StRPrA Zwickau allerdings kritisch.

Sofern die Gemeinde ungeachtet dessen trotzdem darauf verzichten wollte, hatte sie aber zumindest das Schriftformerfordernis gemäß § 60 Abs. 1 SächsGemO zu beachten. Hiernach hätte die Gemeinde mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zur kostenlosen Nutzung des Vereinsheims abschließen müssen.

Folgerung:

Der Verzicht der Gemeinde auf ihre Ansprüche ist unter Berücksichtigung ihrer eigenen eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. TNr. II 1.2) nochmals zu prüfen und bei einem Festhalten an dieser Verfahrensweise durch das zuständige Gremium (gemäß Wertgrenzen der Hauptsatzung) zu legitimieren.

4.3.2 Sauna

Die Gemeinde unterhält und betreibt in den Ortsteilen Rautenkranz und Hammerbrücke jeweils eine Sauna als öffentliche Einrichtung und erhebt für deren Nutzung Benutzungsgebühren.

Diese Benutzungsgebühren sind nicht kostendeckend. Ausweislich der vorgelegten „Kosten/Einnahmen - Gegenüberstellung“ belaufen sich die von der Gemeinde ausgeglichenen Defizite im Zeitraum 2013 bis 2022 für die Sauna im Ortsteil Rautenkranz auf insgesamt rd. 34,6 T€ und für die Sauna im Ortsteil Hammerbrücke auf insgesamt rd. 11,2 T€.

Die Gemeinde hatte im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 SächsGemO zwar die erforderlichen Einrichtungen für das Wohl ihrer Einwohner zu schaffen. Saunaleistungen waren jedoch nicht am Gemeinwohl nach § 2 Abs. 1 SächsGemO ausgerichtet, sondern dienten der Befriedigung von individuellen Bedürfnissen. Diese Bedürfnisbefriedigung war keine öffentliche Aufgabe, sondern Aufgabe der Privatwirtschaft.

Zudem war es kritisch zu sehen, dass keine kostendeckenden Entgelte erhoben wurden, sondern entstandene Defizite stattdessen über allgemeine öffentliche Mittel bezuschusst wurden. Dies widersprach § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO.

Folgerung:

Die Gemeinde hat vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 1 SächsGemO und unter Berücksichtigung ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit (vgl. TNr. II 1.2) die Weiterbetriebe der Saunen kritisch zu prüfen.

5 Beschaffung und Vergabe

Gegenstand der überörtlichen Prüfung waren folgende Beschaffungen und Vergaben der Hj. 2018 bis 2020:

Beschaffung/Vergabe	Hj.	Auftragswert netto
Bauhoffahrzeug Fiat Fullback Multijet	2018	29.771,00 €
Loipenspurgerät	2018	209.256,50 €
Mobilbagger Wacker Neuson (gebraucht)	2019	45.000,00 €
Dreiseitenkipper Böckmann	2019	6.435,00 €
Bauhoffahrzeug Unimog	2020	160.750,00 €
Fiat Ducato (Leasing)	2021	12.066,15 €

5.1 Führung der Sachakten

Die Sachakten zu den o. g. Beschaffungen und Vergaben führte die Gemeinde in Papierform. Die Akten waren teilweise unvollständig und unübersichtlich. So fehlten z. B. häufig Dokumentationen, Angebote, Leistungsbeschreibungen, Rechnungen, Schriftverkehr und Beschlussvorlagen (u. a. Anschaffung Fiat Fullback Multijet und Leasing Fiat Ducato).

Um das gesetzmäßige Verwaltungshandeln zu sichern, war der jeweilige Geschehens- und Entscheidungsablauf wahrheitsgetreu und vollständig und damit in jeder Hinsicht nachprüfbar zu dokumentieren. Daraus lässt sich nicht nur die Pflicht der Kommune ableiten, überhaupt Akten zu führen, sondern auch diese umfassend und korrekt zu führen. Die so verstandene Aktenführungspflicht diene nicht nur den Interessen der betroffenen Bürger und der entscheidenden Stelle, z. B. bei Wechsel des Sachbearbeiters oder in Gerichtsprozessen, sondern sie ist auch Grundlage für die Rechts- und Fachaufsicht und für die sonstige Kontrolle des Verwaltungshandelns, z. B. durch die Rechnungsprüfungsbehörden oder die Parlamente.⁴

Die Vergabeakten waren folglich von Beginn an vollständig und übersichtlich zu führen. Begründende Unterlagen im Sinne des § 33 Satz 1 SächsKomKBVO (z. B. Unternehmerrechnungen, Verträge, Lieferscheine u. s. w.) konnten in diesem Zuge zwar bei den

⁴ Grundlegend zur Aktenführungspflicht: BVerfG, Beschluss vom 06.06.1983, Az.: 2 BvR 244/83, Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 2135; BVerfG, Beschluss vom 16.03.1988, Az.: 1 B 153/87, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1988, S. 621.

Fachämtern aufbewahrt werden, mussten aber ohne Schwierigkeiten der Prüfung zugänglich sein.⁵

Folgerung:

Die Akten für Vergaben sind künftig von Beginn an vollständig und übersichtlich zu führen.

5.2 Dokumentation der Vergabeverfahren

Eine Dokumentation zu den o. g. Vergabeverfahren hatte die Verwaltung nicht in jedem Fall erstellt (u. a. Dreiseitenkipper und Unimog).

Nach § 20 VOL/A war das Vergabeverfahren aber von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten und nachvollzogen werden können. Auf die Erläuterungen des Deutschen Verdingungsausschusses für Leistungen (DVAL) zur VOL/A wird verwiesen. Zur Beweissicherung war die Dokumentation jeweils mit einem Datum zu versehen. Auch die Person des Erklärenden als maßgebenden Entscheidungsträger des jeweiligen Verfahrensschrittes war zu benennen.⁶

Die Dokumentationspflicht nach § 20 VOL/A ist Ausfluss des Transparenzgebotes und hat bieterschützenden Charakter. Erst ein formalisierter und umfassender Vergabevermerk gewährleistet eine spätere Nachprüfbarkeit der Richtigkeit von Feststellungen und getroffenen Entscheidungen sowohl gegenüber den Bewerbern als auch gegenüber Rechnungsprüfungsbehörden sowie Zuwendungsgebern.⁷ Eine fehlende oder unvollständige Dokumentation wirkt sich zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers aus.⁸

⁵ Vgl. Schmid, in: Quecke/Schmid, Kommentar zur Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Stand: 2. Aktualisierung 2024, § 86 Rdnr. 279 ff.

⁶ Vgl. Schubert, in: Willenbruch/Wiedekind, Vergaberecht, Kompaktcommentar, 4. Auflage 2017, § 20 VOL/A, S. 2252, Rdnrn. 3 ff.

⁷ Vgl. Vergabekammer Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.10.2019, Az.: 3 VK LSA 38/19, Rdnr. 41, Beschluss vom 03.01.2017, Az.: 3 VK LSA 61-64/16, je Rdnr. 49; Vergabekammer Brandenburg, Beschluss vom 01.10.2002, Az.: VK 53/02, Rdnr. 90; jeweils zitiert nach juris.

⁸ Vgl. Fülling, in: Müller-Wrede, VgV/UVgO, Kommentar, 2017, Rdnr. 86 zu § 8 VgV; Vergabekammer Karlsruhe, Beschluss vom 24.09.2019, Az.: 1 VK 51/19, Rdnr. 19, zitiert nach juris.

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig darauf zu achten, dass bei allen Vergaben die einzelnen Verfahrensschritte ausreichend dokumentiert werden.

5.3 Erwerb Bauhoffahrzeug Unimog*Wahl des Vergabeverfahrens*

Die Gemeinde beschaffte mit Auftragsschreiben vom 30.04.2020 ein Bauhoffahrzeug Unimog mit einem Auftragswert von 160.750 € netto. Ausweislich der Beschlussvorlage zum Beschluss Nr. 19/2020 der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2020 hatte sich die Gemeinde für eine Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb) entschieden. Hierbei forderte die Gemeinde drei Anbieter zur Angebotsabfrage auf.

Warum die Gemeinde sich für eine Beschränkte Ausschreibung entschied und damit vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VOL/A abwich, hatte sie nicht dokumentiert und war somit nicht nachvollziehbar. Nur wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 VOL/A und damit besondere Gründe vorlagen, kam eine Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb) in Betracht.

Im Ergebnis entzog die Gemeinde die Beschaffung unzulässig dem Wettbewerb, indem sie keine Öffentliche Ausschreibung durchführte. Es ist folglich nicht auszuschließen, dass diese Verfahrensweise zu wirtschaftlichen Nachteilen i. S. d. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO führte, da die Gemeinde ggf. nicht das auf dem Markt wirtschaftlichste Angebote auswählte.

Beschlussvorlage und Beschlussfassung im Gemeinderat

Der Beschlussvorlage zum Beschluss Nr. 19/2020 über die Anschaffung des Fahrzeuges war zu entnehmen, dass „verschiedene Angebote vorliegen.“ Die in der Beschlussvorlage erwähnten Unterlagen zu den anderen abgeforderten Angeboten befanden sich weder in der Vergabeakte noch lagen sie der Beschlussvorlage bei. Der Gemeinderat beschloss letztendlich den Erwerb des Fahrzeuges zu den in der Vorlage genannten Konditionen.

Mangels Unterlagen war nicht belegt, ob der Bürgermeister dem Gemeinderat die anderen Angebote im Rahmen der Beschlussvorlage gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO zur Verfügung gestellt hatte, um diesen in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Folgerung:

Die Gemeinde hat Leistungen künftig gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A im Wettbewerb zu vergeben und dabei die o. g. einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

Dem Gemeinderat sind zudem künftig die erforderlichen Unterlagen in Vorbereitung seiner Sitzungen zuzuleiten und entsprechend zu dokumentieren. Andernfalls führt dies dazu, dass die Sitzungen nicht ordnungsgemäß einberufen und die entsprechenden Beschlüsse rechtswidrig sind.

5.4 Erwerb Bauhoffahrzeug Fiat Fullback Multijet

Die Gemeinde erwarb im Jahr 2018 das Bauhoffahrzeug Fiat Fullback Multijet im Wert von 29.771,00 € netto. Da die Gemeinde mit Ausnahme der Rechnung bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen keinerlei Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorlegen konnte, waren die Vorgänge für das StRPrA Zwickau nicht nachvollziehbar und prüfbar. Eine umfassende Beurteilung der Beschaffungsmaßnahme war nicht möglich. Insoweit war nicht nachgewiesen, dass die Gemeinde die Vergabevorschriften eingehalten und daher wirtschaftlich und sparsam i. S. v. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO gehandelt hatte.

Die Gemeinde beachtete nicht, dass die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung gemäß § 14 Abs. 3 VOL/A auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren waren.

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig auf eine ordnungsgemäße Dokumentation ihrer Vergaben zu achten und diese nach Abschluss des Vergabeverfahrens aufzubewahren.

5.5 Erwerb Mobilbagger

Die Gemeinde beschaffte im Jahr 2019 einen gebrauchten Mobilbagger für den Bauhof zum Preis von 45.000,00 € netto. Den vorgelegten Unterlagen lag noch ein Alternativangebot i. H. v. 50.000,00 € netto bei.

Die Gemeinde hatte nicht beachtet, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VOL/A grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen war. Nur wenn die Voraussetzungen nach § 3

Abs. 3, 4 oder 5 VOL/A gegeben waren, kam eine Beschränkte Ausschreibung bzw. Freihändige Vergabe in Betracht. Dabei war der nach § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsVergabeG zulässige Höchstwert für eine Freihändige Vergabe von 25 T€ netto überschritten. Die Argumentation der Gemeinde, dass aus Gründen der Dringlichkeit auf eine Öffentliche Ausschreibung verzichtet wurde (vgl. Beschlussvorlage), überzeugte das StRPrA Zwickau nicht, da nach Angaben der Gemeinde schon in der Vergangenheit häufig Reparaturen am zu ersetzenden Fahrzeug durchgeführt wurden. Folglich war bereits seit einiger Zeit bekannt, dass eine Ersatzbeschaffung nötig war. Insoweit war eine besondere Dringlichkeit i. S. v. § 3 Abs. 5 Buchst. g) VOL/A nicht gegeben. Die Gemeinde hatte damit das Vergaberecht nicht ausreichend beachtet.

Folgerung:

Die Gemeinde hat Leistungen künftig gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A im Wettbewerb zu vergeben und dabei die o. g. einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

5.6 Fahrzeugleasing

Dem Abschluss des Leasingvertrages zum Fahrzeug Fiat Ducato stellte die Gemeinde nach Aktenlage keine Abwägungen anderer Beschaffungsformen voran.

Bestand für den Erwerb oder die Nutzung von Fahrzeugen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf-, Miet-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnlichen Verträgen, hätte unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt und aktenkundig gemacht werden müssen. Nur so konnte ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz i. S. d. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO gewährleistet werden. Leasing durfte nicht teurer sein als beispielsweise eine Eigenfinanzierung bei Kauf. Folglich konnte nur durch entsprechende Prüfung und Dokumentation der Nachweis darüber erbracht werden, dass das Leasing im o. g. Fall die günstigste Form für die Beschaffung des Fahrzeuges darstellte.

Folgerung:

Die Gemeinde hat die o. g. Hinweise zur Fahrzeugbeschaffung künftig zu beachten und entsprechend zu dokumentieren.

5.7 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Gemeinde hatte bei der Beauftragung zur Lieferung des Loipenspurgerätes im Hj. 2018 und der Anschaffung des Mobilbaggers im Hj. 2019 versäumt, die VOL/B zu vereinbaren. Im Auftragsschreiben wurde lediglich Bezug auf das Angebot genommen und die Preise für die zu liefernde Ware bzw. zu erbringende Leistung vereinbart.

Entsprechend § 9 Abs. 1 VOL/A waren die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOL/B jedoch grundsätzlich zum Vertragsbestandteil zu machen.

Folgerung:

Die Gemeinde hat künftig neben den konkreten auftragsbezogenen Bedingungen auch die vorgeschriebenen Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Vertragsgegenstand zu machen.

III Erforderliche Stellungnahmen

Die Gemeinde hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Zwickau Stellung zu nehmen.

TNr. II 2	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen
TNr. II 4.1	Gebührenkalkulationen
TNr. II 4.3.1	Vereinsheim
TNr. II 4.3.2	Sauna

Dr. Astrid Mischke
Amtsleiterin

**Anlage 1 zum Prüfungsbericht Gemeinde Muldenhammer vom September 2024,
Gz.: Zwi-0444/731
hier: Anlage zur Kennzahlentabelle**

lfd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungszuschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit / . (ordentliche Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlenmittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert. ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG => jeweils je EW ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	Steuereinnahmen (netto) / EW	Steueraufkommen (Zahlungseingänge) zum 31.12. des jeweiligen Jahres, darunter Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, sonstige Steuern je Einwohner	1. StaLa 2. Haushaltsplan
5	Grundsteuer A und B	€/EW	Grundsteuer A und B / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Grundsteuer A und B zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	Gewerbesteuer (netto) / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Gewerbesteuer zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
7	Personalbestand (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	VZÄ / TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomHWi-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) VwV KomHWi	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je TEW, ohne KiTa-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat) Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen. Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. StaLa 2. —
8	Zuwendungsquote	%	Erlöse aus Zuwendungen / ordentliche Erlöse x 100		1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
9	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentliche Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag / Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
13	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresfehlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
14	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen des Hj.	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im Hj. ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
15	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
16	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
17	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
18	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. JA / Haushaltsplan 2. —